

Dipl.-Jur. Leon Radde, Greifswald\*

## „Ein Opfer für den Katzenkönig“

THEMATIK	Heimtücke, Körperverletzungsdelikte, Doppelirrtum, mittelbare Täterschaft bei vermeidbarem Verbotsirrtum des Vordermannes
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übung für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

### ■ SACHVERHALT

Die manipulative Jurastudentin J und der leicht beeinflussbare, naive Polizeibeamte P leben in einem von Mystizismus und Irrglauben geprägten „neurotischen Beziehungsgeflecht“ zusammen. In der Vergangenheit war es der J mittels schauspielerischer Tricks wiederholt gelungen, dem P die Bedrohung ihrer Person durch Zuhälter und Gangster vorzugaukeln und ihn so in eine Beschützerrolle zu drängen. Später brachte sie ihn unter Vorspiegelung hypnotischer und hellseherischer Fähigkeiten und der Vornahme mystischer Kulthandlungen dazu, an die Existenz des „Katzenkönigs“ zu glauben. Aufgrund vorzeitlicher Bestimmung sei P auserkoren, den Kampf gegen diese jahrtausendealte Verkörperung des Bösen aufzunehmen. P, in seiner Kritikfähigkeit eingeschränkt und aus Liebe, schenkte diesen Erzählungen Glauben und schwor J ewige Treue.

Als J eines Tages von der bevorstehenden Heirat ihres Ex-Freundes erfährt, beschließt sie aus Eifersucht und Hass, die zukünftige Gemahlin O „für immer aus dem Weg zu räumen“. Unter Ausnutzung seines Aberglaubens spiegelt J dem P vor, der „Katzenkönig“ verlange nun ein Menschenopfer in Gestalt der O. Komme er (P) diesem göttlichen Auftrag zur Rettung der Menschheit nicht alsbald nach, würden Millionen Menschen vom Katzenkönig vernichtet werden. P erkennt zwar, dass „das Mord sei“ und sucht anfänglich unter Berufung auf das fünfte Gebot einen Ausweg. Nach Abwägung der Gefahr für Millionen Menschenleben, die er durch das Opfer der O zu retten meint, fügt sich P aber schließlich seinem Schicksal. Dabei geht er zu keinem Zeitpunkt von einer Bedrohung seines eigenen Lebens oder des Lebens einer ihm sonst bekannten Person aus.

Daraufhin begibt sich P in den Blumenladen der O. Da diese gerade mit dem Binden eines Hochzeitsstraußes beschäftigt ist und ihm den Rücken kehrt, bemerkt O den herannahenden P nicht. Mit einem eigens hierzu mitgeführten Küchenmesser versetzt er O von hinten mehrere Stiche in den Gesichtsbereich. Als O lebensgefährlich verletzt zusammenbricht, ergreift P, in dem Glauben das Menschenopfer vollbracht zu haben, die Flucht. Kurze Zeit später wird O gefunden und in ein Krankenhaus eingeliefert, in welchem sie gerettet wird. Infolge der Messerstiche kommt es zu einer bleibenden Schädigung des rechten Augapfels sowie zum Verlust aller Schneidezähne. Nach der Behandlung der Augenverletzung erreicht O mit Kontaktlinsen und Prismenbrille wieder eine Sehschärfe von 70 %; ohne diese Hilfsmittel kann sie jedoch auch aus nächster Nähe keine Objekte erkennen. Der Verlust der Zähne kann nach einigen Wochen mittels fest verankerter Zahnprothesen völlig behoben werden.

Wie haben sich P und J strafbar gemacht? §§ 123, 221 StGB sind nicht zu prüfen.

**Bearbeitervermerk:** Gehen Sie davon aus, dass der psychiatrische Sachverständige dem P volle Schuldfähigkeit attestiert.